

73/SN-274/ME

Lehranstalt für Ehe-



und Familienberater

Privatlehranstalt der Erzdiözese Wien mit Öffentlichkeitsrecht

Wien, am 6. Feber 1990

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	4 - GE 9 C
Datum:	- 8. FEB. 1990
Verteilt:	12.2.90 Rosenthal

A. Janitsky

Wir erlauben uns, beiliegend unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) zu überreichen.

Hochachtungsvoll



[Handwritten signature]

Beilagen

LEHRANSTALT FÜR
EHE- UND FAMILIENBERATER
A-1030 WIEN, UNGARGASSE 3/1/42
TEL. 713 54 19

VORBEMERKUNG:

Die Lehranstalt für Ehe- und Familienberater besteht seit 1970/71. Seither wurden fünf weitere Schulen nach gleichem Organisationsstatut und Lehrplan in ganz Österreich gegründet. Es handelt sich dabei um Privatschulen in kirchlicher oder kirchennaher Trägerschaft, zumeist mit Öffentlichkeitsrecht.

Seit 1987 gibt es auch in Budapest eine Ausbildung nach unserem Modell, das von Kirche und Staat - sowohl in Ungarn als auch in Österreich - unterstützt wird.

Die nebenberufliche Grundausbildung dauert mindestens 7 Semester. Bei Erstellung und späteren Veränderungen bzw. Erweiterungen des Curriculums wurden die Erfahrungen der praktischen Arbeit und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse weitestgehend berücksichtigt. Der Fortschritt auf diesem Gebiet machte dann 1983 die Gründung der weiterbildenden Lehranstalt für Familientherapie (systemische Familientherapie) erforderlich.

Wichtigstes Ziel dieser Lehranstalten war neben fachlicher Qualifikation das verstärkte Einbeziehen auch armer Bevölkerungskreise in die Hilfestellungen von Beratung und Therapie. Im Sinne möglichst lückenloser psychosozialer und psychotherapeutischer Versorgung der Bevölkerung sollten hierarchische Strukturen in ihren behindernden Ausformungen vermieden werden. Ärzte, Berater, Therapeuten und Juristen arbeiten als Team in unseren Beratungsstellen zusammen. Sie konsultieren einander im Bedarfsfall bzw. weisen sie einander wechselseitig Klienten zur Konsultation zu.

Gesamtheitlich können wir durch diese Maßnahmen auch jene Bevölkerungskreise ansprechen, für die sowohl Beratung als auch - bei Eignung - Ausbildung unerschwinglich wären.

Die Katholische Kirche sieht darin ihren Beitrag zur dringend erforderlichen Beraterischen und therapeutischen Versorgung der Bevölkerung.

STELLUNGNAHME

Grundsätzlich stimmen wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu und erhoffen dessen baldige Umsetzung.

Wie den Vorbemerkungen zu entnehmen ist, bestätigt dieser Entwurf unsere bisher an praktischen Erfordernissen erarbeiteten Ausbildungsstrukturen, vor allem bezüglich des zweistufigen Aufbaues und der Zusammenstellung der einzelnen tragenden Elemente (Theorie, Eigentherapie, Praxis, Supervision).

Die Gesamtstundenzahlen des vorliegenden Entwurfes sind deutlich höher, die Verbindlichkeit für den einzelnen Studierenden durch die offene Struktur der Lehrveranstaltungen, vor allem des Propädeutikums, geringer. Das Gewicht, das der Supervision in diesem Entwurf zukommt, muß aus unserer Sicht als eher zu gering eingeschätzt werden, angesichts ihrer realen Bedeutung im psychosozialen Tätigkeitsbereich.

Es sprechen viele Gründe für eine Regelung der Ausübung der Psychotherapie im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Sie finden sich in den Erläuterungen "allgemeiner Teil" und bestätigen unsere Erfahrungen. Hervorheben wollen wir das Recht des Bürgers auf entsprechende und qualifizierte Hilfe bei seelischem Leid. Die Pionierarbeit, die seit rund 20 Jahren in den Beratungsstellen in diese Richtung geleistet wird, wird durch dieses Gesetz sinnvoll abgestützt und vertieft.

Wir bitten jedoch um folgende Ergänzungen:

Zu § 26 (1) Übergangsbestimmungen

Wir ersuchen Sie, die Lehranstalt für Familientherapie der Erzdiözese Wien zu berechtigen, einen Vertreter mit Stimmrecht in den interimistischen Psychotherapie-Beirat zu entsenden. Damit fände im Beirat auch eine relativ neue, trotzdem bewährte Psychotherapierichtung Platz und Vertretung. Die Lehranstalt ist auch Vorort für noch folgende Ausbildungen.

Zu § 12, Erläuterungen, bes. Teil

Weiters richten wir die Bitte an Sie, die Lehranstalten für Ehe- und Familienberater neben den Akademien für Sozialarbeit anzuführen, sofern die Kandidaten die Bedingung der Reifeprüfung erfüllen. Wie oben dargelegt, werden in der Ausbildung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater wesentliche Elemente der Ausbildung zum Psychotherapeuten absolviert.

Zuletzt regen wir auch an, die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet der Ehe-, Familien- und Lebensberatung als Spezialisierungsmöglichkeit in das psychotherapeutische Curriculum einzubeziehen. Wir stellen gerne unsere Erfahrungen zur Verfügung.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend heben wir hervor, daß der vorliegende Gesetzesentwurf durch seine innovative Grundhaltung und das Wissen um den zu regelnden Bereich imponiert und wiederholen unseren Wunsch nach baldiger Realisierung in vorliegender Form. Vor allem der berufsübergreifende Zugang zu dieser Ausbildung, das hohe Niveau der Ausbildung, das Prinzip der wechselseitigen Konsultationszuweisung sowie die handhabbare Verwaltungsstruktur sollten nicht wesentlich verändert werden, um in diesem sensiblen Bereich, der sehr lange vernachlässigt wurde, Entwicklung, Überschaubarkeit und Qualität zu fördern.